Stellungnahmen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 3. Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) der Gemeinde Riepsdorf (OT Gosdorf)

Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung von der Planung berührter Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger nach § 4(2) BauGB

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

- 1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Feldstraße 243, 24106 Kiel 12.07.2019
- 2. LLUR - Untere Forstbehörde, Robert-Schade Straße 24, 2370 Eutin 12.07.2019
- 3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig 12.07.2019
- 4. Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1, 23684 Pönitz 15.07.2019
- 5. Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Postfach 1124, 24569 Bad Bramstedt 16.07.2019
- 6. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Kiel 22.07.2019
- 7. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H, Postfach 4180, 24040 Kiel 22.07.2019
- 8. Deutsche Telekom Technik, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck 22.07.2019
- 9. NABU Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24534 Neumünster 23.07.2019
- 10. BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel 23.07.2019
- 11. Deutscher Wetterdienst - Postfach 600552, 14405 Potsdam 02.08.2019
- 12. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg 02.08.2019
- 13. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg 12.08.2019
- 14. LLUR – Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Mitte (75), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek 13.08.2019
- 15. WBV Oldenburg, Heiligenhafener Chaussee 35 a, 23758 Oldenburg i. H. 15.08.2019
- 16. Zweckverband Karkbrook, Rathausplatz 11, 23743 Grömitz 18.08.2019
- 17. Kreis Ostholstein, Fachdienst Bauordnung, Bauleitplanung/TÖB-Stelle, Postfach 433, 23694 Eutin 27.08.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich nicht zurückgemeldet:

- Ministerium für Inneres, Ländliche Räume und Integration – Abteilung IV 5 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Städtebau- und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Katastrophenschutz
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
- Angrenzende Gemeinden Damlos, Kabelhorst, Manhagen, Beschendorf, Schashagen, Schönwalde am Bungsberg, Harmsdorf
- Stadt Oldenburg
- Amtswehrführer Michael Bendt

- Gemeindewehrführer Bastian Bendfeldt
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Lübeck
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas u Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
- DPDHL Corporate Real Estate Management GmbH CRE Germany
- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer Lübeck
- Kabel Hamburg/Schleswig Holstein/Mecklenburg Vorpommern GmbH & Co. KG
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. / AG 29
- Verein Jordsand e.V.
- Zweckverband Ostholstein

Abwägung der im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung von der Planung berührter Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Bürger nach § 4(2) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:		
	Inhalt	**Prüfung/Abwägung/ <u>Beschlussempfehlung</u>:**
1.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Feldstraße 243, 24106 Kiel (12.07.2019)**	**1.**
1.1	Bezug 1. Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 i.d.g.F Bezug 2: Schreiben Planungsbüro Brandes vom 04. Juli 2019 Mit o. g. Bezug 2. wurde BAIUDBw - KompZ BauMgmt Kl - Schutzbereichbehörde, die 3. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortslage Gosdorf, der Gemeinde Riepsdorf, mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersandt. Die Prüfung ergab, dass die Interessengebiete der Verteidigungsanlagen Elmenhorst (012 MV) und Staberhuk (278 SH) durch o. g. Planung betroffen sind. Es kann davon ausgegangen werden, das vom geplanten	**1.1** Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

	Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Verteidigungsanlagen entstehen. Schutzbereiche werden durch o. g. Vorhaben nicht betroffen, daher bestehen seitens KompZ BauMgmt Kl - K 4 - Schutzbereichbehörde keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine abschließende Stellungnahme der Bundeswehr insgesamt handelt. Es wurden keine Informationen bezüglich der Flugsicherung (Tieffluggebiete, § 18 a Luftverkehrsgesetz usw.) eingeholt / berücksichtigt.	
2.	**LLUR - Untere Forstbehörde, Robert-Schade Straße 24, 2370 Eutin (12.07.2019)**	**2.**
2.1	Forstbehördliche Belange sind von der von Ihnen vorgelegten Planung nicht betroffen.	**2.1** Vielen Dank für den Hinweis.
3.	**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig (12.07.2019)**	**3.**
3.1	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	**3.1** Vielen Dank für den Hinweis.
3.2	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	**3.2** Vielen Dank für den Hinweis, diesem wird gefolgt. Die Begründung wird in Kapitel 5.4.3 um den genannten Verweis des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) erweitert. Darüber hinaus wird der Vorhabenträger über die Vorgaben des Archäologischen Landesamtes in Kenntnis gesetzt.
3.3	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	**3.3** Vielen Dank für den Hinweis.

		Die Begründung wird um den genannten Verweis ergänzt.
4.	**Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1, 23684 Pönitz (15.07.2019)**	**4**
4.1	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunftsh@netz.com. Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt ei-halten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.	**4.1** Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
5.	**Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Postfach 1124, 24569 Bad Bramstedt (16.07.2019)**	**5.**
5.1	Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch Ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	**5.1** Vielen Dank für den Hinweis.
6.	**Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Kiel (22.07.2019)**	
6.1	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (3. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortslage Gosdorf der Gemeinde Riepsdorf) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.	**6.1** bis **6.5** Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berück-
6.2	Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.	

6.3	Die Gemeinde/Stadt Riepsdorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.	sichtigt. Das Kapitel 5.4.1 in der Begründung zur Satzung, beinhaltet bereits entsprechende Anmerkungen aus den *Merkblattes* Ihres Schreibens.
6.4	Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.	
6.5	Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	
6.6	**<u>Merkblatt</u>** <u>Historie:</u> Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden	**6.6** Vielen Dank, das *Merkblatt* des Anhanges wurde bereits berücksichtigt.
7.	**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H, Postfach 4180, 24040 Kiel (22.07.2019)**	**7**
7.1	Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen. <u>Hinweise</u>	**7.1** Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zu Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darüber informiert.

	Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasserschäden und Küstenabbruch besteht nicht.	
8.	**Deutsche Telekom Technik, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck (22.07.2019)**	**8**
8.1	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. 5. v. § 68 Abs. 1 1KG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mmd. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.	**8.1** Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zu Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darüber informiert.
9.	**NABU Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24534 Neumünster (23.07.2019)**	**9.**
9.1	Zu dem oben genannten Planvorhaben folgende Anregung: Der im Plangebiet vorhandene Hofteich stellt nach unserer Meinung einen schützenswerten Landschaftsbestandteil dar, der unbedingt erhalten werden sollte. Der Teich müsste unseres Erachtens von der UNB begutachtet und dann im Sinne von mehr Naturschutz aufgewertet werden. Dieser Vorschlag gilt sowohl für die Landesverbände des NABU und des BUND als auch für die NABU-Ortsgruppe Oldenburg.	**9.1** Vielen Dank für den Hinweis. Bei dem „Hofteich“ im Geltungsbereich handelt es sich um ein technisches Regenrückhaltebecken.

10.	**BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel (23.07.2019)**	**10**
10.1	Siehe Stellungnahme 9. „NABU Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24534 Neumünster“ vom 23.07.2019	**10.1** siehe **9.1**
11.	**Deutscher Wetterdienst - Postfach 600552, 14405 Potsdam (02.08.2019)**	**11.**
11.1	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur „3. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortslage Gosdorfs“ der Gemeinde Riepsdorf und nehme hierzu wie folgt Stellung. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung	**11.1** Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird darüber informiert.
12.	**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg (02.08.2019)**	**12.**
12.1	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	**12.1** Vielen Dank für den Hinweis.
13.	**Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg (12.08.2019)**	**13.**
13.1	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.07.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	**13.1** Vielen Dank für den Hinweis.
14.	**LLUR – Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Mitte (75), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek (13.08.2019)**	**14**
14.1	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht.	**14.1** Vielen Dank für den Hinweis.

15.	**WBV Oldenburg, Heiligenhafener Chaussee 35 a, 23758 Oldenburg i. H. (15.08.2019)**	**15**
15.1	Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 17.07.2019 (Posteingang WBV) durch das Planungsbüro Brandes die Unterlagen zu der 3. Änderung der Satzung in der Gemeinde Riepsdorf, OT Gosdorf zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Riepsdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bendfeldt. Die Stellungnahme ist bis zum 14.08.2019 dem Planungsbüro Brandes zu übergeben. Das Ingenieurbüro Dirk Noack Ingenieure wurde vom WBV Oldenburg beauftragt, den Antrag in Hinblick auf die Belange des WBV zu prüfen und eine entsprechende Stellungnahme zu erarbeiten.	**15.1** und **15.2** Vielen Dank für die Hinweise.
15.2	In der Gemeinde Riepsdorf, OT Gosdorf soll durch die Ergänzung der geltenden Abrundungssatzung die Umwidmung einer 0,6 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Wohnnutzung ermöglicht werden.	
15.3	In dem betrachteten Gebiet verlaufen keine Verbandsgewässer des WBV Oldenburg. Es ist jedoch eine zusätzliche Versiegelung von Flächen vorgesehen, die zu einer Erhöhung des anfallenden Niederschlagswassers führt. Das anfallende Oberflächenwasser wird in dem vorhandenen RRB/ Hofteich gesammelt und im weiteren Verlauf in das Verbandsgewässer 1.21.2.2 des WBV Oldenburg abgegeben. Im Rahmen dieser Maßnahme ist zu prüfen, ob durch die Mehrversiegelung auftretende Wassermengen in ein Verbandsgewässer eingeleitet werden sollen und ob eine Einleitgenehmigung für zusätzlich versiegelte Flächen bereits vorhanden ist. Eine zusätzliche Einleitung stellt sonst ggf. eine Veränderung der Einleiterlaubnis dar. Sollten keine Einleiterlaubnisse für das Gebiet bestehen, sind diese zu beantragen. Grundsätzlich ist die Einleitmenge auf den natürlichen Abfluss aus landwirtschaftlich genutzten Flächen von 1,2 l/s*ha zu drosseln. Das Regenrückhaltebecken und die Drossel sind im weiteren Verfahren entsprechend nach zuweisen.	**15.3** und **15.4** Vielen Dank für die Hinweise. Zum derzeitigen Planungsstand ist keine zusätzliche Mehrversiegelung vorgesehen. Sollten Baumaßnahmen geplant werden, wird der Vorhabenträger über die genannten Vorgaben Einleitung in das Verbandsgewässer 1.21.2.2 des WBV-Oldenburg informiert. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.
15.4	Bei keiner Mehreinleitung und Verschlechterung der Abflusssituation der Verbandsgewässer durch die 3. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Riepsdorf bestehen seitens des WBV Oldenburg keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen.	
16.	**Zweckverband Karkbrook, Rathausplatz 11, 23743 Grömitz (18.08.2019)**	**16.**
16.1	Im Rahmen der Beteiligung der TÖB wird von hier folgende Stellungnahme abgegeben:	**16. 1** bis **16.3** Vielen Dank für die Hinweise.
16.2	Das Trinkwassernetz ist ausreichend dimensioniert. so dass davon auszugeben ist, dass eine Versorgung gesichert ist.	
16.3	Das Schmutzwasser aus der Ortslage Gosdorf wird über eine DN 200 STG Leitung abgeleitet und über eine	

	Pumpstation in die Klärteichanlage Riepsdorf weitergeleitet. Die Kapazität des Leitungsnetzes und der Klärteichanlage ist ausreichend dimensioniert.	
16.4	Die Einleiterlaubnis für Niederschlagswasser aus der Ortslage Gosdorf läuft Ende 2019 aus und ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein neu zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist das Abwasserbeseitigungskonzept für die Gemeinde Riepsdorf zu überarbeiten. Hier wird zu prüfen sein, ob die Abwasserbeseitigungspflicht für den Geltungsbereich der 3. Satzungsänderungen auf den Grundstückseigentümer zu übertragen ist.	**16.4** Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird zur Kenntnis genommen. Das anfallende Oberflächenwasser und Niederschlagswasser von befestigten und bebauten Flächen wird in einem Regenrückhaltebecken (Hofteich) gemäß Baugenehmigung 45.690 II des Kreises gesammelt und weiter in den Graben Richtung Poggenpohler Weg in das Verbandsgewässer 1.21.2.2 des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg geleitet (vgl. Kap. 8.3.2) der Begründung. Der Vorhabenträger sowie die Gemeinde werden darüber hinaus in Kenntnis gesetzt.
16.5	Bezüglich der Planzeichnung sei von unserer Stelle noch angemerkt, dass die dargestellte Straße „Achterhof“	**16.5** Vielen Dank für

	den Anschein einer öffentlich rechtlichen Straße erweckt. In unserem. Hause wird diese Straße jedoch nicht offiziell geführt.	den Hinweis. In der Planzeichnung ist das Flurstück mit der Bezeichnung „Achterhof“ (Flurstück 100/2, Flur 3, Gemarkung Gosdorf) nicht gesondert gekennzeichnet.
17.	**Kreis Ostholstein, Fachdienst Bauordnung, Bauleitplanung/TÖB-Stelle, Postfach 433, 23694 Eutin (27.08.2019)**	**17.**
17.1	Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: • Bauleitplanung • Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz • Naturschutz • Bauordnung einschließlich Brandschutz Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange	**17.1** Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird zur Kenntnis genommen.
17.2	**<u>Bauleitplanung</u>**	**17.2**
	Ortsplanung und Planungsrecht	
17.2.1	Den Unterlagen fehlt es an einer Auseinandersetzung mit dem angrenzenden Betrieb „Jörg Langbehn, Metallbau, Hauswasseranlagen, landte. Lohnunternehmen e.K.“. Die dort entstehenden Emissionen sind gewerblich und fallen nicht unter die allgemein formulierten landwirtschaftlichen Emissionen.	**17.2.1** Vielen Dank, der Hinweis zur Berücksichtigung und Auseinandersetzung von gewerblichen Emissionen wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um einen entsprechenden Absatz ergänzt. Ausführliche Ergänzungen zu dieser Thematik

		sind dem klarstellenden Dokument im **Anhang** dieser Abwägung zu entnehmen.
17.2.2	Da gewerbliche Emissionen dem Verursacherprinzip unterliegen, wäre hier ggfls. nachfolgend das v.g. Unternehmen in seinem Wirken einzuschränken und gegenüber der Gemeinde schadensersatzpflichtig.	**17.2.2** und **17.2.3** Vielen Dank, die Hinweise zum Verursacherprinzip für gewerbliche Unternehmen sowie zum Umgang mit Immissionen im Verfahren, diese werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine Schadensersatzpflicht ist sowohl seitens des Unternehmens als auch der Gemeinde unbegründet: Da der genehmigte und ausgeübte Handwerksbetrieb sich innerhalb der Variationsbreite seiner für ein Dorfgebiet genehmigten Nutzung halten muss und keinerlei Beschwerden vorliegen, wird das Schutzniveau eines Dorfgebietes eingehalten. Die Nachbarschaft wird folglich nicht über das in Dorfgebieten zulässige Maß
17.2.3	Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass Immissionsproblematiken nicht mittels einer Satzung nach §34 BauGB gelöst werden können, hierfür bedarf es einer Bauleitplanung.	

		belastet, mit der Folge das der Einbezug weiterer Wohnnutzungen in den Geltungsbereich der Satzung weder zusätzliche Konflikte erzeugt noch dem ausgeübten Handwerksbetrieb in seiner genehmigten Nutzung einschränkt. Es ist daher keine städtebauliche Konfliktlage in Bezug auf Lärmimmissionen erkennbar, die durch wechselseitig störende Nutzungen gekennzeichnet ist und durch den Erlass der Satzung weiter verschärft werden würde. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist sichergestellt. Es bestehen keine städtebaulichen Spannungen, die ein Bedürfnis nach einer verbindlichen Bauleitplanung erzeugen. Ausführliche Ergänzungen zu dieser Thematik sind dem klarstellenden Dokument im **Anhang** dieser Abwägung zu

		entnehmen.
17.2.4	Darüber hinaus eröffnet zwar § 34 Absatz 4 Punkt 3 BauGB das Einbeziehen einzelner Flächen nach § 35 BauGB in den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, jedoch eine Prägung der Außenbereichsflächen i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB setzt voraus, dass dem angrenzenden Innenbereich Bereich im Hinblick auf Art und das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit dieser Flächen entnommen werden können. Das ist hier nicht gegeben.	**17.2.4** Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung, beabsichtigt die Gemeinde Riepsdorf eine Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB zu erlassen. Gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB soll die Fläche, die bereits durch die vorhandene bauliche Nutzung des Flurstücks 71/3 (Flur 3, Gemarkung Gosdorf) entsprechend geprägt ist, in den Innenbereich mit einbezogen werden. Der Zusammenhang zum bebauten Siedlungskontext des Ortsteils Gosdorf ergibt sich dabei aus dem Nutzungsgefüge der vorhandenen Bebauung, die dem ständigen Aufenthalt dient, sowie den dazugehörigen Erschließungs- und Ne-

		benflächen im Geltungsbereich. Durch die Planung der Umnutzung von bestehenden Ferienwohnungen zu Dauerwohnungen, wird zudem eine kompakte Siedlungsentwicklung im Bestand gefördert, da keine zusätzlichen Bauflächen beansprucht werden. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird somit begünstigt, da eine Zersiedelung der Landschaft unterbunden wird.
17.2.5	Im Übrigen verweise ich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, vom 16.03.1994 - BVerwG 4 NB 34.93, „Die Gemeinde kann eine Abgrenzungssatzung nicht zum Anlass nehmen, Außenbereichsflächen, die das Merkmal der “Abrundung“ sprengen, dem Innenbereich zuzuschlagen.“	**17.2.5** Vielen Dank für den Hinweis. In dem Bundesverwaltungsgerichtsbeschluss (BVerwG 4 NB 34.93) vom 16.03.1994 geht es um die Auslegung des Bergriffes Abrundung und die damit verbundene räumliche Reichweite. Das Bundesverwaltungsgericht sieht es als erforderlich an, dass im

		genannten Fall maximal durch Integration einzelner, kleinerer Flächen im Außenbereich, eine Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich erzielt werden kann, was die räumliche Reichweite des Begriffes „Abrundung“ begrenzt. Es darf jedoch keine Aufstellung einer solchen Satzung erfolgen, um Außenbereichsflächen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, bebaubar zu machen. Ein direkter Zusammenhang zur vorliegenden Satzung ist daher nicht erkennbar, da eine Siedlungsentwicklung im Bestand gefördert wird und sich die bereits bebauten Flächen im räumlich, funktionalen Siedlungskontext befinden. Zudem werden keine zusätzlichen Bauflächen beansprucht.
17.3	**<u>Gewässerschutz</u>**	**17.3**
17.3.1	Zum Vorhaben der Gemeinde Riepsdorf, die Innenbereichsnutzung zu ändern, um einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Umstrukturierung zu ermöglichen, bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen	**17.3.1** Vielen Dank für den Hinweis.

	Bedenken, soweit die nachstehenden Hinweise befolgt werden.	
	Niederschlagswasser	
17.3.2	In dem Erläuterungsbericht wird nicht auf einen aus der Planung resultierenden Flächenbedarf eingegangen. Insofern ist davon auszugehen, dass kein zusätzlich abzuleitendes Regenwasser anfällt und der Aspekt einer eventuell notwendigen Retention nicht zu behandeln ist. Aufgrund des Anschlusses von Verkehrsflächen (Zufahrten, Parkflächen) ist auch eine Regenwasserklärung vorzusehen. Die Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser hat gem. den sog. “Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, 5. 829 ff) zu erfolgen. Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten.	**17.3.2** Vielen Dank für den Hinweis. Zum derzeitigen Planungsstand ist lediglich eine Umnutzung der bestehenden Gebäude von Ferienwohnungen zu Wohnungen für den dauerhaften Aufenthalt. Die Flächenzusammensetzung der Erschließungs- und Nebenflächen soll ebenfalls erhalten bleiben. Sollten zukünftig anderweitige Planungen erfolgen, wird ein entsprechender Abschnitt in der Begründung zur Satzung berücksichtigt. Die Hinweise zur Aufbereitung von Oberflächen- und Niederschlagswasser wurden unter Kap. 8.3.2 berücksichtigt.
17.4	**<u>Naturschutz</u>**	**17.4**
17.4.1	Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken. Ich bitte jedoch um Beachtung folgender Hinweise:	**17.4.1** Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zur Kenntnis

		genommen.
17.4.2	1. Das vorhandene Kleingewässer ist als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG zu bewerten und sollte als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Satzung übernommen werden. (9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB).	**17.4.2** Vielen Dank für den Hinweis. Bei dem Kleingewässer im Geltungsbereich handelt es sich um ein technisches Becken zur Regenrückhaltung der angrenzenden Flächen.
17.4.3	2. Bei den vorhandenen Kastanien handelt es sich um ortbildprägende Bäume, die als zu erhalten festgesetzt werden sollten (9 Absatz 1 Nr. 25 b BauGB).	**17.4.3** Vielen Dank für den Hinweis. Die vorhandenen, ortsbildprägenden Kastanien, im Geltungsbereich der Satzung, wurden als zu erhalten festgesetzt.
17.4.4	3. Zur besseren Lesbarkeit und Vermeidung von späteren Missverständnissen wird empfohlen, die unter Ziffer 6.2 der Begründung aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen als textliche Festsetzung in die Planzeichnung zu übernehmen.	**17.4.4** Vielen Dank für den Hinweis, dem wird nicht gefolgt. Da in der Satzung keine neuen Flächen oder Gebäude vorgesehen sind und keine Baurechte geschaffen werden, ist ein potenzieller Ausgleich auf Ebene der Baugenehmigung verbindlich zu klären. In diesem Zusammenhang

		kann z.B. durch eine erneute Abstimmung mit der UNB, eine alternative Maßnahme erörtert werden.
17.5	**<u>Brandschutzstelle</u>**	**17.5**
17.5.1	Die Erschließung muss öffentlich-rechtlich gesichert sein. Auch bei weicher Bedachung sind 96 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden erforderlich.	**17.5.1** Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über den bestehenden öffentlichen Erschließungsweg zum Achterhof des Flurstücks 100/2 (Flur 3, Gemarkung Gosdorf) und im weiteren Verlauf über die Bäderstrasse (L 231). Darüber hinaus grenzt das Flurstück 71/3 (Flur 3, Gemarkung Gosdorf) unmittelbar an die Landesstraße - L 231. Zudem existieren eine Feuerwehrzufahrt und -verkehrsfläche sowie ein Wendeplatz gem. DIN 14090 für eine zulässige Achslast von

		10 t. Der Hinweis zur Löschwasserquantität wird im Kap. 8.3.4, in der Begründung zur Satzung, berücksichtigt. Ein entsprechender Löschwassernachweis wird vom Zweckverband Karkbrook angefordert und Teil der Begründung.
	Allgemeines	
17.6	1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt. 2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de	**17.6** Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird gemäß Ihren Vorgaben per Mail an die genannte Adresse versandt.

Anhang: Ergänzendes Dokument zur Abwägung

KLARSTELLENDE ERGÄNZUNG ZUR ABWÄGUNG

Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung von der Planung berührter Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger nach § 4(2) BauGB.

Hier: Ausführliche Betrachtung einzelner Bestandteile der Stellungnahme des Kreises Ostholstein, Fachdienst Bauordnung, Bauleitplanung/TÖB-Stelle, Postfach 433, 23694 Eutin (27.08.2019)

Die Beschlussvorlage vorbereitenden Unterlagen enthalten die abgewogenen Stellungnahmen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung liegt in der Zuständigkeit der betroffenen Gemeinde.

Diese nachfolgende Betrachtung dient als klarstellende Ergänzung zur bereits vorliegenden Abwägung der eingegangenen Stellungnahme des Kreises (vom 27.08.2019) im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB:

> *„Da gewerbliche Emissionen dem Verursacherprinzip unterliegen, wäre hier ggfls. nachfolgend das v.g. Unternehmen in seinem Wirken einzuschränken und gegenüber der Gemeinde schadensersatzpflichtig. Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass Immissionsproblematiken nicht mittels einer Satzung nach §34 BauGB gelöst werden können, hierfür bedarf es einer Bauleitplanung.“*

Dieser Auszug der Stellungnahme wirft drei voneinander getrennte thematische Fragestellungen auf:

1. Liegt eine städtebauliche Konfliktlage in Bezug auf Lärmimmissionen vor?

2. Ist durch die vorliegende Teilergänzung nach § 34 (4) S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB eine hinreichend konfliktfreie bauliche Nutzung möglich und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt?

3. Kann der Beschluss der 3. Teiländerung der Innenbereichssatzung eine Schadensersatzforderung begründen?

1. Liegt eine städtebauliche Konfliktlage in Bezug auf Lärmimmissionen vor?

Das Unternehmen Langbehn befindet sich in einem Dorfgebiet in der Gemeinde Riepsdorf OT Gosdorf. Das Unternehmen ist in den Bereichen „Lohnunternehmen für die Landwirtschaft und Landmaschinen“ tätig. Es handelt sich folglich um einen nach § 5 (2) Nr. 6 BauNVO zulässigen sonstigen Gewerbebetrieb. Die genehmigte und ausgeübte Nutzung des Betriebes entspricht einem Handwerksbetrieb. Handwerksbetriebe sind im Dorfgebiet als Unterart von Gewerbebetrieben zulässig. Beachtlich in der Zweckbestimmung des Dorfgebietes ist jedoch, dass für zulässige Gewerbebetriebe der Störgrad nicht störend definiert wird, während für die Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetriebe (z. B. Schmiede, Reparaturbetrieb für landwirtschaftliche Maschinen) hierauf verzichtet wurde. Der Sinn der Regelung besteht darin, auch Handwerksbetriebe zuzulassen, die den im Dorfgebiet zulässigen Störgrad überschreiten, jedoch als typisch dörflich traditionell in das Dorfgebiet gehören (BVerwG, B. v. 4.12.1995, Az. 4 B 258.95, BauR 1996, 218). Vor diesem Hintergrund genießt der genehmigte und ausgeübte Handwerksbetrieb Langbehn zwar nicht die für Landwirtschaftsbetriebe geltende Vorrangklausel, wohl aber gegenüber sonstigen Gewerbebetrieben ein erhöhtes Maß an Standortsicherheit auch gegenüber heranrückender Wohnbebauung.

Im dichten räumlich funktionalen Zusammenhang zum Handwerksbetrieb befinden sich genehmigte und ausgeübte Wohnnutzungen. Diese Wohnnutzungen grenzen nördlich, westlich und östlich direkt an den Betrieb. Bestehende Gebäude mit genehmigter und ausgeübter Wohn- und Ferienwohnnutzung grenzen bereits südlich an den Betrieb. Diese Gebäude befinden sich im Geltungsbereich der geplanten 3. Änderung der Innenbereichssatzung (vgl. Luftbild). Von Seiten der Wohnnutzung liegen keine Beschwerden gegen den Handwerksbetrieb vor. Zudem hat der Handwerksbetrieb Teile seines Betriebes in den letzten Jahren bereits in den Außenbereich östlich des Dorfers verlegt. Eine Vereinbarkeit der unterschiedlichen dorftypischen Nutzungen erscheint aufgrund der langjährigen Nachbarschaft störungsfrei gegeben.

> *„Momentan darf er [Unternehmen Langbehn] – im Rahmen der für Gewerbebetriebe geltenden Maßgaben – uneingeschränkt Immissionen verursachen.“ (E-Mailkorrespondenz des Kreis OH am 20.01.2021)*

Maßstab des Emissionsverhaltens des genehmigten und ausgeübten Handwerksbetriebes ist das BImSchG mit seinem technischen Regelwerk und den zugeordneten Immissions-

richtwerten für die jeweiligen Baugebiete. Vorliegend greifen die TA-Lärmwerte für ein Dorfgebiet.

Die TA-Lärm ordnet bestimmten Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmte Immissionsrichtwerte zu. In Bezug auf die Innenbereichssatzung Gosdorf 3. Teiländerung sind folgende Richtwerte im Rahmen einer Vorhabenzulassung beachtlich:

	Baugebietskategorie	**Immissionsrichtwert Dorfgebiet tags**	**Immissionsrichtwert Dorfgebiet nachts**
Geltungsbereich der Innenbereichssatzung	§ 34 (2) BauGB i.V.m. § 5 BauNVO Dorfgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Bereich der 3. Teiländerung (als Klarstellung der Bestandssituation)	Einzubeziehendes Grundstück am Ortsrand nach geplanter Satzungsänderung faktisches Dorfgebiet gemäß § 34 (2) BauGB	60 dB(A)	45 dB(A)

Tabelle 1: Auszug der TA-Lärm

Innerhalb des Rahmens der TA-Lärm für ein Dorfgebiet, unter Berücksichtigung der Begünstigung von Handwerksbetrieben, darf der Handwerksbetrieb seine genehmigte Tätigkeit ausüben. Gewerbe-, Industrie- und Handwerksbetriebe genießen jedoch keinen Bestandsschutz, vergleichbar einem genehmigten Wohngebäude. Sie unterliegen dynamischen Betreiberpflichten, um in konkreten Einzelfall immer den höchsten Stand der Technik einzufordern, um so den Belangen des Umweltschutzes zu dienen.

Gemäß § 22 (1) S. 1 Nr. 1-3 BImSchG sind:

„Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. *schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,*
2. *nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und*
3. *die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.“*

Da der genehmigte und ausgeübte Handwerksbetrieb sich innerhalb der Variationsbreite seiner für ein Dorfgebiet genehmigten Nutzung halten muss und keinerlei Beschwerden vorliegen, wird das Schutzniveau eines Dorfgebietes eingehalten. Die Nachbarschaft wird folglich nicht über das in Dorfgebieten zulässige Maß belastet, mit der Folge das der Einbezug weiterer Wohnnutzungen in den Geltungsbereich der Satzung weder zusätzliche Konflikte erzeugt noch dem ausgeübten Handwerksbetrieb in seiner genehmigten Nutzung einschränkt.

Es ist daher keine städtebauliche Konfliktlage in Bezug auf Lärmimmissionen erkennbar, die durch wechselseitig störende Nutzungen gekennzeichnet ist und durch den Erlass der Satzung weiter verschärft werden würde.

2. Ist durch die vorliegende Teilergänzung nach § 34 (4) S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB eine hinreichend konfliktfreie bauliche Nutzung möglich und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt?

> *„In einer Satzung nach §34 BauGB [dürfen] keine Immissionsprobleme bewältigt werden. [...] diese städtebaulichen Spannungen [müssen] mittels B-Plan gelöst werden (§34 (5) Satz 1 BauGB, muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein'), vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, 14.12.2012 - 2 D 100/11.NE." (E-Mailkorrespondenz des Kreis OH am 20.01.2021)*

Bei der 3. Teiländerung kommt der klarstellende Charakter nach §34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB zum Tragen. In Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche ist der einzubeziehende Bereich deutlich von der nördlich angrenzenden Bebauung geprägt und ist daher bereits jetzt schon dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuschreiben (vgl. § 34 (2) BauGB). Anlass der Planung ist das Ziel der Gemeinde, den Ortsteil als Wohnstandort zu stärken. Diesem Ziel dient das in dem konkreten Fall von dem Grundstückseigentümer angestrebte Vorhaben einer Nutzungsänderung eines vorhandenen Gebäudes mit Ferienwohnungen zu Dauerwohnungen (vgl. Begründung der 3. Teiländerung). Eine Änderung oder Neuordnung des baulichen Bestandes wird durch die 3. Teiländerung nicht angestrebt. Die städtebauliche Situation bleibt erhalten. Eine umfangreiche städtebauliche Entwicklung ist außerdem angesichts des geringen Umfangs der 3. Teiländerung nicht realisierbar und nicht Zweck von Satzungen im Sinne von § 34 (4) BauGB. Die Aussage in der Stellungnahme des Kreises, dass das Unternehmen Langbehn in seinem Wirken eingeschränkt werden könnte, muss somit relativiert werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die Gemeinde durch die 3. Teiländerung eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Gosdorf entsprechend ihrer Ziele sicher. Eine konfliktfreie Nutzung ist möglich. Dies begründet sich aus der städtebaulichen Bestandssituation, die bereits jetzt von genehmigten und ausgeübten Wohnnutzungen im direkten Umfeld des Handwerksbetriebes geprägt ist (vgl. Abb. 1) und die keine bewältigungsbedürftigen Spannungen begründet. Im Falle der 3. Teiländerung bestehen somit keine städtebaulichen Spannungen, die ein Bedürfnis nach einer verbindlichen Bauleitplanung erzeugen.

Abbildung 1: Skizze der baulichen Bestandssituation zur Darstellung von Distanzen. Gelbe Markierung: Geltungsbereich der 3. Teiländerung, blaue Markierung entspricht ca. 70 m im Radius (Auszug Luftbild - "Digitaler Atlas Nord" © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

3. Kann der Beschluss der Satzung eine Schadensersatzpflicht begründen?

„Da gewerbliche Emissionen dem Verursacherprinzip unterliegen, wäre hier ggfls. nachfolgend das v.g. Unternehmen in seinem Wirken <u>einzuschränken und gegenüber der Gemeinde schadensersatzpflichtig.</u>“

Die in der Stellungnahme vom 27.08.2019 formulierte Befürchtung, dass das Unternehmen Langbehn gegenüber der Gemeinde schadensersatzpflichtig ist, ist unbegründet. Im nach-

folgenden Kontakt mit der Unteren Bauaufsicht des Kreises OH wurde seitens der Behörde geäußert, dass hiermit folgender Hinweis zum Ausdruck gebracht werden sollte:

> *"Wenn jetzt die Gemeinde planerisch in der Art aktiv wird, dass die Planung den Gewerbetreibenden in seiner Tätigkeit einschränkt, verweise ich auf §42 ff BauGB." (E-Mailkorrespondenz des Kreis OH am 20.01.2021)*

Der Hinweis des Kreises OH ist unbegründet. Die §§ 42 ff BauGB finden in der vorliegenden Planung keine Anwendung.

Der zweite Abschnitt des dritten Teils des BauGB behandelt die Entschädigung von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, die im Vertrauen auf den Bestand von rechtsverbindlichen Planungen (z. B. eines B-Plans) Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben. Wird die zulässige Nutzung auf dem Grundstück geändert, ergänzt oder aufgehoben und tritt dadurch eine nicht unwesentliche Wertminderung ein, kann der Eigentümer eine Entschädigung verlangen (vgl. § 42 (1) BauGB).

Die Innenbereichssatzung nach § 34 (4) S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Riepsdorf OT Gosdorf aus dem Jahr 1995 trifft keine Festsetzungen im Sinne eines Bebauungsplans und kann folglich keinen Planungsschaden im Sinne von § 42 BauGB auslösen.

Wenn eine Unvereinbarkeit zwischen dem Handwerksbetrieb und der angrenzenden Nutzung angenommen wird, wäre diese bereits in der Urfassung der Satzung begründet, nicht jedoch erst in deren geplanter Erweiterung. Weil keine Konflikte oder Beschwerden vorliegen und das Nebeneinander dorftypischer Nutzungen seit Jahrzehnten störungsfrei verläuft, kann die Erweiterung der Satzung um eine Wohnnutzung weder den Handwerksbetrieb einschränken noch einen Planungsschaden begründen. Der Argumentation des Landratsamtes kann deshalb nicht gefolgt werden.

Lübeck, den 25.03.2021

Büro Brandes
MFC - Multifunktionscenter
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck
Tel. 0451 307 20 85
Fax. 0451 307 22 46
Handy: 0170 8682377
info@eikebrandes.de